

Aufnahmereglement der Berufsmaturitätsschule für die Lehrgänge nach der Berufslehre (BM 2)

Gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, nach Einsicht in die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung, die kantonale Verordnung über die Berufsmaturität und die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung (Stand 2019)

Artikel 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die Berufsmaturitätsschule Ausrichtung Gesundheit und Soziales des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) für die Lehrgänge nach abgeschlossener Berufslehre (Vollzeitstudium und berufsbegleitender Lehrgang).

Artikel 2 Zuständigkeit zum Vollzug

Die Direktorin/der Direktor verfügt und regelt Einzelheiten, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Artikel 3 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldegebühr

¹An die Berufsmaturitätsschule wird grundsätzlich aufgenommen, wer eine vom Bund anerkannte berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und die Eignungsprüfung bestanden hat.

²Der Anmeldung ist eine Bestätigung über die Bezahlung der Anmeldegebühr beizulegen.

Artikel 4 Prüfungsfreie Aufnahme

¹Interessierte Personen können von der Eignungsprüfung dispensiert werden, wenn sie diese an einer anderen Berufsmaturitätsschule bestanden haben oder an einer anderen Berufsmaturitätsschule im Kanton Graubünden prüfungsfrei zugelassen werden. Die Berufsmaturitätsschule kann ein Aufnahmegespräch anberaumen.¹

²Die Dispens gilt auch für bestandene Eignungsprüfungen in einem andern Kanton.

³Prüfungsfrei ins erste Semester zugelassen wird ausserdem, wer im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis in den allgemeinbildenden Fächern mindestens die Note 5.3 erreicht und in einem Aufnahmegespräch eine Empfehlung zum Eintritt ins erste Semester erhalten hat.

⁴Der Erwerb der Qualifikation zum prüfungsfreien Eintritt darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

⁵Interessierte Personen, welche im letzten Semester einer Ausbildung zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis stehen, können prüfungsfrei zugelassen werden, wenn die Zeugnisse aller vorhergehender Semester in den allgemeinbildenden Fächern einen Durchschnitt von 5.3 ergeben, sie in einem Aufnahmegespräch eine Empfehlung zum Eintritt ins erste Semester erhalten und vor Beginn des ersten Semesters der Berufsmaturitätsschule das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erwerben.

⁶Die Direktorin/der Direktor kann in weiteren Fällen über eine prüfungsfreie oder provisorische Aufnahme entscheiden. Sie trägt dabei gleichwertigen Voraussetzungen Rechnung.

¹ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

Artikel 5 Aufnahme in einen laufenden Lehrgang

Die Direktorin/der Direktor entscheidet über die Aufnahme in einen laufenden Lehrgang mit oder ohne Prüfung.

Artikel 6 Zulassung zur Eignungsprüfung

¹Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine berufliche Grundbildung abgeschlossen hat oder diese bis zum Studienbeginn abgeschlossen haben wird.

²Die Kandidatinnen und Kandidaten geben bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung die gewünschte Ausrichtung ihres Anschluss-Studienganges an.

Artikel 7 Ausschreibung

Das BGS informiert in geeigneter Form über den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer und die Anforderungen der Eignungsprüfung.

Artikel 8 Zeitpunkt der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung in die Berufsmaturitätsschule findet in der Regel vor Mitte April statt.

²Das Datum der Eignungsprüfung wird mindestens sechs Monate vorher publiziert.

³In begründeten Fällen kann die Direktorin/der Direktor eine Nachprüfung anordnen.

⁴Die Einladung zum Aufnahmegespräch für Personen mit einem allfälligen prüfungsfreien Eintritt erfolgt nach Eingang der Anmeldeunterlagen.

Artikel 9 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst zum Zeitpunkt der Prüfung den Lehrstoff der dritten Klasse der Sekundarschule am Ende des fünften Semesters in den Fächern Erstsprache, Englisch, Italienisch und Mathematik.

Artikel 10 Form der Eignungsprüfung und Prüfungsfächer

¹Die Eignungsprüfung erfolgt schriftlich.

²Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Deutsch werden in den Fächern Deutsch, Mathematik (ohne Geometrie), Italienisch und Englisch geprüft.

³Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Romanisch werden in den Fächern Romanisch, Mathematik (ohne Geometrie), Deutsch und Englisch geprüft.

⁴Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Italienisch werden in den Fächern Italienisch, Mathematik (ohne Geometrie), Deutsch und Englisch geprüft.

⁵Kandidatinnen und Kandidaten geben bei der Prüfungsanmeldung bekannt, ob sie die Prüfung mit der Erstsprache Romanisch, Italienisch oder Deutsch ablegen.

Artikel 11 Noten

Die Prüfungsleistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Die Noten lauten von 6 bis 1. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

Artikel 12 Prüfungsleistungen und Gewichtung der Fächer

¹Über die Resultate der Eignungsprüfung entscheidet eine Aufnahmekommission. Sie wird von der Direktorin/dem Direktor des BGS bestimmt und setzt sich in der Regel zusammen aus der Abteilungsleitung und den Lehrpersonen, welche die Prüfungsarbeiten korrigiert haben.

²Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Note ungenügend ist.

³Die Noten aus den Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet: Erstsprache (einfach), Englisch (einfach), Mathematik (doppelt), Italienisch (einfach)

Artikel 13 Unredlichkeit

Wer an der Eignungsprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann von der Direktorin/vom Direktor ausgeschlossen werden. Die Eignungsprüfung gilt bei einem Ausschluss als nicht bestanden.

Artikel 14 Bekanntgabe

Das BGS orientiert spätestens drei Wochen nach der Prüfung schriftlich über das Ergebnis. Wer die Prüfung bestanden hat, wird für den Lehrgang des nächstfolgenden Schuljahres vorgemerkt.

Artikel 15 Durchführung der Ausrichtungen Soziales und Gesundheit

¹Ist eine Durchführung beider Berufsmaturitätsausrichtungen aufgrund einer kritischen Klassengrösse nicht möglich, wird der Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich grundsätzlich nach dem Mehrheitsverhältnis ausgerichtet.

²Das BGS entscheidet, ob bei einer kritischen Grösse einer oder beider Ausrichtungen der Lehrgang nach integriertem Modell angeboten wird.

Artikel 16 Eintritt

Ein positives Prüfungsergebnis berechtigt während des laufenden sowie während der zwei folgenden Kalenderjahre zur Aufnahme der Berufsmaturitätsausbildung.

Artikel 17 Rechtsmittel

Der Weiterzug von Entscheiden betreffend Nichtzulassung zur Eignungsprüfung oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Aufnahmereglement tritt am 18. Februar 2015 in Kraft.

Die Teilrevision tritt am 1. August 2019 in Kraft.²

Erstellt von / Geändert	Erlassen	Datum	Version	Bezeichnung
V. Niederhauser	Schulrat	17.02.2015	V01	21.15(02)-G-BM
V. Niederhauser	Schulrat	29.04.2019	V02	21.14(02)-G-BM

² Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019